

Für das Nachschlagewerk ! Nein

Für die Fachpresse ! Nein

Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BetrVG § 2 Abs. 1, § 40, § 41, § 78; ArbGG § 90 Abs. 2,
§ 83 Abs. 1 und 2; ZPO § 91, § 114

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 90/74

Beschluß des BAG vom 8. Februar 1977

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 90/74

8 Ta BV 23/74 Hamm

Verkündet am
8. Februar 1977

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 1977 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Hümme beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers und des beteiligten Betriebsrates wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 4. Juli 1974 - 8 Ta BV 23/74 - insoweit aufgehoben, als er den Anspruch in Höhe von 32,-- DM nebst Zinsen betrifft.
2. Insoweit wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Detmold vom 2. April 1974 - 2 BV 2/74 - abgeändert.
3. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, an den Antragsteller 32,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 8. Januar 1974 zu zahlen.
4. Im übrigen wird die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Gründe:

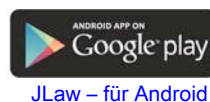
I. Der Antragsteller ist stellvertretender Betriebsratsvorsitzender des aus neun Mitgliedern bestehenden Betriebsrats (Beteiligten) bei der Antragsgegnerin. Zusammen mit dem Betriebsratsvorsitzenden G nahm er am 27. Oktober 1972 an einer gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltung über das neue Betriebsverfassungsrecht in D teil. Beide legten nach Besuch dieser Veranstaltung der Antragsgegnerin Quittungen über je 25,-- DM Verzehrkosten vor. Weil sich die Antragsgegnerin weigerte, die von beiden Betriebsratsmitgliedern geltend gemachten Verzehrkosten in voller Höhe zu erstatten, kam es zu einem arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren, das durch drei Instanzen geführt wurde und mit dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 23. Juni 1975 - 1 ABR 14/74 - endete. Der drittinstanzliche Beschluß des Bundesarbeitsgerichts stellte die erstinstanzliche Entscheidung wieder her, derzufolge unter Abweisung des weiterreichenden Antrags die Antragsgegnerin verpflichtet worden ist, an jeden der beiden Betriebsratsmitglieder 14,-- DM zu bezahlen. Die Antragsgegnerin hatte in jenem Verfahren kein Rechtsmittel gegen die arbeitsgerichtliche Entscheidung eingelegt, während die Antragsteller jenes Verfahrens in der Beschwerdeinstanz und in der Rechtsbeschwerdeinstanz ihre ursprünglich gestellten Anträge weiterverfolgten.

In jenen Verfahren, die vom Antragsteller und dem Betriebsratsvorsitzenden G in erster Instanz getrennt geführt worden sind, fand am 13. Dezember 1973 um 11.00 Uhr vor dem Landesarbeitsgericht Termin zur Anhörung der Beteiligten statt. Dazu war das persönliche Erscheinen des Betriebsratsvorsitzenden G angeordnet, während für das Verfahren des Antragstellers eine derartige Anordnung unterblieb. Dennoch erschienen beide Betriebsratsmitglieder zu dem genannten Anhörungstermin, in welchem dann die beiden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden wurden. Für die Antragsgegnerin erschien ein Prokurist.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außerdem traten für alle Beteiligten Verfahrensbevollmächtigte auf. Am gleichen Tage erging auch die zweitinstanzliche Entscheidung jenes Verfahrens, die den beiden Antragstellern jeweils weitere 6,-- DM nebst Zinsen also insgesamt 20,-- DM zusprach.

Der Antragsteller dieses Verfahrens hat gegenüber der Antragsgegnerin geltend gemacht, ihm seien durch die Reise zum Termin vor dem Landesarbeitsgericht Auslagen im Betrage von 73,44 DM entstanden. Er habe mit seinem Pkw insgesamt 192 km zurückgelegt. Bei einem Kilometergeld von 0,32 DM/km ergebe sich ein Gesamtbetrag von 61,44 DM. Dazu habe er weitere 12,-- DM an Verzehrkosten aufgewendet. Auf diesen Gesamtbetrag von 73,44 DM habe der Betriebsratsvorsitzende G , der in seinem Pkw mitgefahren sei, einen Betrag von 20,-- DM erstattet, so daß noch eine Restforderung von 53,44 DM verbleibe.

Da sich die Antragsgegnerin weigerte, diesen Betrag zu zahlen, hat der Antragsteller das vorliegende Verfahren anhängig gemacht und zur Begründung im wesentlichen vorgetragen, er habe im vorausgegangenen Verfahren die Teilnahme an dem Termin vor dem Beschwerdegericht für erforderlich gehalten und für erforderlich halten dürfen. Im übrigen sei er von seinem Anwalt gebeten worden, am Terminstag zwecks Sachaufklärung zum Gericht zu kommen. Tatsächlich habe vor dem Termin auch eine Besprechung mit dem Unterbevollmächtigten des Anwalts stattgefunden. Allein dieser Gesichtspunkt reiche aus, um den Kostenerstattungsanspruch als begründet erscheinen zu lassen. Seine Anwesenheit habe zu der vom Beschwerdegericht für erforderlich erachteten Aufklärung geführt. Der Antragsteller hat beantragt, die Antragsgegnerin zur Zahlung von 53,44 DM nebst 4 % Zinsen zu verpflichten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie beruft sich darauf, die seinerzeitige Reise des Antragstellers sei mangels gerichtlicher Anordnung seines persönlichen Erscheinens entbehrlich gewesen, zumal er im Termin anwaltschaftlich vertreten gewesen sei. Die für die Reise zum Termin aufgewendeten Kosten könnten daher auch nicht als



- 4 -

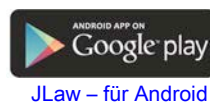
notwendig im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG angesehen werden. Darüber hinaus seien auch Bedenken gegen die Höhe des Anspruchs geltend zu machen. Eine Eisenbahnfahrkarte 2. Klasse kostet 20,-- DM.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers blieb ohne Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Der Anspruch könne nur aus § 40 BetrVG hergeleitet werden. Danach habe der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten zu tragen. Zu diesen Kosten könnten auch Verfahrenskosten gehören, wenn der Betriebsrat oder das Betriebsratsmitglied die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens nach den Gegebenheiten für erforderlich halten durften. Möge auch die gerichtliche Verfolgung der Verzehrkosten diesen Voraussetzungen entsprochen haben, so müsse doch der Kostenaufwand auch notwendig im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG sein. Dies sei hier aber zu verneinen. Da es sich bei den Verfahren der beiden Betriebsratsmitglieder um parallel liegende Fälle gehandelt habe, sei nur in dem vom Betriebsratsvorsitzenden G anhängig gemachten Verfahren das persönliche Erscheinen des Antragstellers angeordnet worden, während eine solche Anordnung im dem Verfahren des Antragstellers W gerade nicht getroffen worden sei. Hieraus hätte der Antragsteller einen wesentlichen Anhaltspunkt gewinnen können. Vom Standpunkt des Antragstellers aus hätte es als ausreichend erscheinen müssen, daß der Betriebsratsvorsitzende im Termin zur Verfügung gestanden habe, um die erforderlichen tatsächlichen Auskünfte zu geben. Beide Antragsteller jenes Verfahrens hätten nur noch Rechtsansprüche von je 10,-- DM verfolgt. Auch wenn es sich vom damaligen Standpunkt aus um grundsätzliche Rechtsfragen gehandelt habe, so dürfe doch nicht aus dem Auge verloren werden, welcher Betrag insgesamt umstritten gewesen sei. Es habe in keinem vernünftigen Verhältnis zum Gesamtbetrag von 20,-- DM gestanden, wenn trotz der Parallelität beider Verfahren nicht nur der geladene Betriebsratsvor-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sitzende, sondern daneben noch der Antragsteller des vorliegenden Verfahrens zu dem Termin gereist sei. Der Antragsteller habe den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verkannt. Vom Standpunkt eines vernünftigen Dritten aus, der die Interessen des Betriebs einerseits, die des Betriebsrats und der Arbeitnehmerschaft andererseits gegeneinander abwäge, habe die ohnehin vom Beschwerdegericht veranlaßte Anreise des Betriebsratsvorsitzenden als ausreichend erscheinen müssen. Auch wenn man einem Verfahrensbeteiligten im allgemeinen zugestehen müsse, eine Informationsreise zum zweitinstanzlichen Verfahrensbevollmächtigten am Gerichtssitz zu unternehmen, so könne dies nicht gelten, wenn die Kosten einer derartigen Informationsreise in keinem vernünftigen Verhältnis zum Streitobjekt stünden und überdies eine schriftliche Information ohne weiteres möglich erscheine. Gerade das treffe aber auf den vorliegenden Fall zu.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen der Antragsteller und der beteiligte Betriebsrat den ursprünglich gestellten Antrag weiter, während die Antragsgegnerin beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II.1. Der Streit ist im Beschlußverfahren auszutragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 8 Abs. 1 ArbGG). Es geht um die Reisekosten eines Beteiligten in einem vorangegangenen Beschlußverfahren. Das ist eine betriebsverfassungsrechtliche Angelegenheit. Die Tragweite der betriebsverfassungsrechtlich begründeten Kostentragungspflicht des Arbeitgebers nach § 40 BetrVG steht in Rede.

2. Die Beteiligungsbefugnis und Antragsbefugnis des Antragstellers ist ebenfalls zu bejahen. Ob auch der Betriebsrat Beteiligter im Sinne des § 83 ArbGG ist und damit ebenfalls Rechtsbeschwerde mit einlegen konnte, braucht der Senat nicht zu prüfen, da hiergegen Verfahrensrügen nicht erhoben worden sind (BAG AP Nr. 7 zu § 92 ArbGG 1953 mit zustimmender Anmerkung Pohle).

III. In der Sache selbst hat die Rechtsbeschwerde dem Grunde nach und zum Teil auch der Höhe nach Erfolg.

1. Zutreffend sieht das Landesarbeitsgericht die mögliche Anspruchsgrundlage für den erhobenen Anspruch in § 40 Abs. 1 BetrVG. Danach hat der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des



Betriebsrats entstehenden Kosten zu tragen. Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizupflichten, daß zu diesen Kosten auch Verfahrenskosten gehören können, wie der Senat bereits entschieden hat (vgl. BAG Beschluß vom 26. November 1974, AP Nr. 6 zu § 20 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Dabei spielt es keine Rolle, daß in dem früher entschiedenen Fall Verfahrenskosten des Wahlvorstandes in Rede standen; für § 40 Abs. 1 BetrVG gelten dieselben Rechtsgrundsätze wie für § 20 Abs. 3 Satz 1 BetrVG.

Nach § 40 Abs. 1 BetrVG können dem Arbeitgeber nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht jedwede, sondern nur die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden erforderlichen Kosten angelastet werden (vgl. schon BAG 19, 314 [318] = AP Nr. 7 und BAG AP Nr. 8 zu § 39 BetrVG zum alten Recht; BAG AP Nr. 5 und 8 zu § 40 BetrVG 1972 und BAG AP Nr. 6 zu § 20 BetrVG 1972; so auch die einhellige Meinung in der Literatur: Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 40 Anm. 6, 8; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 40 Anm. 6 ff.; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 40 Anm. 5 ff., 11; Gnade-Kehrmann-Schneider, BetrVG, § 40 Anm. 2, 4; GK-Wiese, BetrVG, § 40 Anm. 5, 9). Wie die Rechtsbeschwerde zutreffend ausführt, kommt es allerdings nicht darauf an, was das Landesarbeitsgericht bei der Terminsvorbereitung für den Termin am 13. Dezember 1973 für erforderlich gehalten hat, sondern nur darauf, ob der Antragsteller seine Anwesenheit beim Termin für seine Rechtsverfolgung für erforderlich halten konnte, wobei aber vom Standpunkt eines vernünftigen Dritten auszugehen ist.

Während im zivilprozessualen Kostenrecht der im Prozeß Unterlegene grundsätzlich die Verfahrenskosten und auch die notwendigen Reisekosten des Gegners zu tragen hat (§ 91 Abs. 1 ZPO), trägt nach der materiell-rechtlichen Kostentragungsvorschrift des § 40 Abs. 1 BetrVG der Arbeitgeber entstehende Verfahrenskosten und Nebenkosten eines Beteiligten



im Beschlußverfahren grundsätzlich immer, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens. Gerichtskosten entstehen allerdings im Beschlußverfahren nicht (§ 12 Abs. 5 ArbGG). Auch ist eine prozessuale Kostenentscheidung dem arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren fremd (BAG in ständiger Rechtsprechung, z.B. BAG 1, 46 [50] = AP Nr. 1 zu § 13 BetrVG; BAG AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972). Daraus folgt aber, daß andererseits der Arbeitgeber, der von vornherein Verfahrenskosten ohne Rücksicht auf den Ausgang eines Beschlußverfahrens zu tragen hat und ohne Rücksicht darauf, wer das Verfahren eingeleitet hat, auch nur mit den Kosten belastet werden kann, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich waren oder doch wenigstens von den Beteiligten als erforderlich angesehen werden konnten. Das gebietet schon der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat (§ 2 Abs. 1 BetrVG). Zwar ist der Betriebsrat nicht rechts- und vermögensfähig und deshalb auch auf die Finanzierung seiner Aufgaben durch den Arbeitgeber nach der gesetzlichen Regelung des § 40 Abs. 1 BetrVG angewiesen. Es dürfen auch keine Beiträge von dem Arbeitnehmer für Zwecke des Betriebsrats verlangt werden (§ 41 BetrVG). Die Notwendigkeit der Finanzierung der Betriebsratstätigkeit durch den Arbeitgeber darf auch nicht dazu führen, daß auf diesem Wege die Interessenwahrnehmung des Betriebsrats gefährdet wird. Auch würde es auf eine nach § 78 BetrVG unzulässige Benachteiligung des Betriebsrats bzw. einzelner seiner Mitglieder und eine Behinderung ihrer Tätigkeit hinauslaufen, wenn sie letzten Endes persönlich mit Kosten belastet würden, die durch ihre Amtsausübung berechtigterweise entstanden sind. Andererseits entspricht es allgemeinen Rechtsgrundsätzen, auch des Betriebsverfassungsrechts (vgl. § 2 Abs. 1, § 37 Abs. 2, § 112 Abs. 4 Satz 2 BetrVG), daß der Betriebsrat bei einer kostenverursachenden gesetzlichen Interessenwahrnehmung auch die Belange des Betriebes und des Arbeitgebers angemessen zu berücksichtigen hat. Dieser Rechtsgedanke kommt z.B. auch in der Vorschrift des § 114 Abs. 1 ZPO zum Ausdruck. Einer vermögenslosen Partei wird nur dann und insoweit das sogenannte



Armenrecht bewilligt, als die Rechtsverfolgung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Zumindest dürfen auf Kosten des Arbeitgebers nicht gerichtliche Verfahren geführt werden, die von vornherein offensichtlich aussichtslos sind. Verfahrenskosten einschließlich Reisekosten müssen sich im Rahmen des Erforderlichen bzw. des erforderlichlich Erscheinenden halten.

2. Entgegen der Auffassung des angefochtenen Beschlusses bestehen aber hier dem Grunde nach keine Bedenken dagegen, daß der Antragsteller in dem Vorverfahren den Termin vor dem Landesarbeitsgericht selbst wahrgenommen hat. Es bedarf hier keiner generellen Entscheidung, ob dem Antragsteller eines Beschlußverfahrens, der durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, stets die Reisekosten zu einem Termin zur mündlichen Anhörung vor dem Landesarbeitsgericht gemäß §40 Abs. 1 BetrVG vom Arbeitgeber zu erstatten sind. Im konkreten Fall konnte jedenfalls der Antragsteller nach pflichtgemäßem Ermessen davon ausgehen, daß seine Teilnahme im Termin erforderlich sei, wie sich aus folgenden Überlegungen ergibt:

Beide Vorverfahren waren vor dem Termin am 13. Dezember 1973 noch nicht zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Zwar ist nur der Antragsteller G in dem Parallelverfahren persönlich geladen worden, wobei dahinstehen mag, ob dies in seiner Eigenschaft als Betriebsratsvorsitzender des gleichfalls beschwerdeführenden Betriebsrats oder (und) als Antragsteller erfolgte. Aus diesem Umstand brauchte aber der Antragsteller entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht den Schluß zu ziehen, seine Anwesenheit im Termin sei nicht erforderlich, ja etwa überflüssig. Er konnte zumindest annehmen, die Ladung des Antragstellers G sei deshalb erfolgt, weil er Vorsitzender des beteiligten Betriebsrats sei. Tatsächlich hat auch - wie das Landesarbeitsgericht an sich nicht verkennt - die Anwesenheit beider Antragsteller im Termin und ihre Anhörung die individuellen

Verhältnisse am Tage der Schulung aufgeklärt, wie im Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1973 näher ausgeführt wird. Auch der Antragsteller hat daher zu einer näheren Sachaufklärung beigetragen, zu der das Gericht aufgrund der Verfahrensgrundsätze des Beschlußverfahrens von Amts wegen verpflichtet war. Die weitere Rechtsverfolgung bot auch durchaus hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Beschwerde des Antragstellers hatte in der zweiten Instanz teilweise Erfolg. Auch die Antragsgegnerin hielt das Verfahren für so wichtig, daß sie nicht nur durch einen Verbandsvertreter vertreten war, sondern auch einen Prokuristen zum Termin entsandte. Dann kann aber dem Antragsteller nicht entgegengehalten werden, seine Anwesenheit sei überflüssig gewesen. Die Antragsgegnerin kann dem Antragsteller nicht ein Prozeßverhalten vorwerfen, das sie für sich selbst als notwendig angesehen hat. Zwar ging es im Beschlußverfahren vor dem Landesarbeitsgericht nur noch um einen Betrag von je 10,-- DM, so daß die Reisekosten in der Tat höher waren als der streitige Betrag. Aber auch unter diesem Gesichtspunkt brauchte der Antragsteller nicht davon auszugehen, seine Reise sei überflüssig oder verursache unnötige Kosten. Es darf nämlich nicht verkannt werden, daß Ende des Jahres 1973 die Probleme der Kostentragung bei Schulungsveranstaltungen noch weitgehend ungeklärt waren. Deshalb hat das Landesarbeitsgericht auch die Rechtsbeschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Die absolute Höhe des streitigen Betrages war weniger von Bedeutung.

3. Die Antragsgegnerin ist aber nur verpflichtet, außer den der Höhe nach nicht bestrittenen Verzehrkosten die Kosten der Bahnfahrt in der unstreitigen Höhe von 20,-- DM, also insgesamt 32,-- DM zu zahlen. Nur in dieser Höhe waren die Kosten zu erstatten, nicht in Höhe der steuerlich anerkannten Kilometerpauschale für Pkw-Benutzung. Eine generelle Aussage darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Grenzen Kosten für Pkw-Benutzung zu erstatten sind - vorbehaltlich vorrangiger betrieblicher Reisekostenregelungen, über die



- 10 -

hier aber nichts vorgetragen ist - ist nicht möglich.
Es kommt auf den konkreten einzelnen Fall an, u.a. auf die Verkehrsverbindungen und die Dauer der Abwesenheit bei Benutzung der Bundesbahn einerseits und eines Pkw andererseits und auf eine Gegenüberstellung der jeweiligen Kosten im Einzelfall (vgl. auch BAG 13, 256 = AP Nr. 27 zu § 91 ZPO). Die Pkw-Benutzung kann jedenfalls im vorliegenden Fall nicht anerkannt werden. Der Termin vor dem Landesarbeitsgericht begann vormittags um 11.00 Uhr. Die Entfernung vom Wohnsitz des Antragstellers, Bad S , nach Ha war mit einmaligem Umsteigen in He auf der Hauptstrecke He - Ha in rd. einer Stunde zu bewältigen. Es besteht eine dichte Zugfolge. Unter diesen Umständen war die Benutzung des billigeren öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar und geboten.

Der Rechtsbeschwerde war daher in dem angegebenen Umfang stattzugeben, sie aber im übrigen zurückzuweisen.

gez.: Dr. Auffarth Wendel Dr. Dieterich
 Mause Hümme



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

